

Benutzungsordnung für die gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen in Schwörstadt

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit § 22 SGB VIII hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwörstadt am 03.12.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Aufgabe der Einrichtung

Die Gemeinde Schwörstadt betreibt die Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtung.

Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.

Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

In den Kindertageseinrichtungen werden die Kinder, ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis in der Regel zum Besuch der Grundschule, in verschiedenen Betreuungsangeboten zu bestimmten Zeiten ihrem Alter entsprechend betreut.

§ 2 Aufnahme

1. Die gemeindeeigenen Tageseinrichtungen nehmen entsprechend ihren Kapazitäten vorrangig Kinder auf, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Schwörstadt haben. In die Einrichtung werden Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis in der Regel zum Besuch der Grundschule aufgenommen.

2. Die Reihenfolge der Vergabe richtet sich nach den Kriterien des § 24 SGB VIII. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung.

3. Die Aufnahme erfolgt möglichst wohnortnah. Ein Anspruch auf wohnortnahe Betreuung sowie auf ein individuelles Betreuungsangebot bestehen jedoch nicht.

4. Weitere Voraussetzung für eine Aufnahme sind:

a) Jedes Kind muss vor Aufnahme nach § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gelten die Vorsorgeuntersuchungen.

Hierüber muss eine Bescheinigung vorgelegt werden. Maßgeblich für die Aufnahme ist, je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme, die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9). Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als drei Monate vor Aufnahme in die Einrichtung zurückliegen. Es wird empfohlen, von den nach dem SGB V vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchungen regelmäßig Gebrauch zu machen.

b) Im Interesse des Kindes und entsprechend der jeweiligen Konzeptionen findet in den Kindertageseinrichtungen eine Eingewöhnungsphase entsprechend dem Eingewöhnungskonzept statt. Sollten die Personensorgeberechtigten nicht bereit sein, die Eingewöhnungsphase zu begleiten, kann die Aufnahme abgelehnt werden.

c) Die Aufnahme kann erst erfolgen, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen und die Aufnahmeunterlagen von allen Personensorgeberechtigten unterzeichnet wurden.

d) Kommt ein Kind nicht zum vereinbarten Aufnahmetermin in die Kindertageseinrichtung und wird diese nicht unverzüglich verständigt, wird der Platz anderweitig vergeben.

e) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge, der Anschrift und der Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen. Gleches gilt für Änderungen der privaten und geschäftlichen Telefonnummern, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

5. Der Nachweis über die ärztliche Impfberatung nach §34 Abs. 10 a des Infektionsschutzgesetzes über die Impfberatung ist verpflichtend.

6. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes entsprechend den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission des Robert-Koch-Instituts Schutzimpfungen vornehmen zu lassen, z.B. und insbesondere gegen Masern, Mumps, Röteln und Varizellen (Windpocken). Die Vorhaltung einer Kopie des aktuellen Impfstatus ist erwünscht.

7. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung (§ 2 Abs. 2). Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens der Eltern bzw. der Sorgeberechtigten sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung.

§ 3 Abmeldung / Kündigung

1. Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben.

2. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung. Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des freigewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.

3. Die Gemeinde Schwörstadt kann im Falle von erheblichen Störungen oder Verletzung von Pflichten den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, insbesondere aus folgenden Gründen:

a) Das Kind fehlt mindestens zusammenhängend vier Wochen unentschuldigt.

- b) Das Kind bzw. die Personensorgeberechtigten hält/halten die Regelungen der Einrichtung nicht ein und stört/stören den geordneten Betrieb der Einrichtung in unzumutbarer Weise.
- c) Der Gebührenpflichtige ist mit zwei Monatsgebühren nach Fälligkeit im Rückstand
- d) Es bestehen nicht auszuräumende erhebliche Auffassungsunterschiede über das Erziehungskonzept zwischen Sorgeberechtigten und der Einrichtung.
- e) Die Zustimmung des Sorgeberechtigten zur Änderung der Betriebsform und Betreuungszeit einschließlich Elternbeitrag auf Grund geänderter örtlicher Bedarfsplanung wird verweigert.
- f) Die Aufnahme wurde durch unwahre Angaben erreicht.

§ 4 Besuch der Einrichtung

1. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung.
2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
3. Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleiterin zu benachrichtigen.
4. Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden bei Aufnahme den Eltern bekannt gegeben.
5. Es wird gebeten, die Kinder möglichst bis spätestens eine halbe Stunde nach Öffnung der Einrichtung, jedoch keinesfalls vor der Öffnung zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

§ 5 Öffnungszeiten, Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

1. Die Kindertageseinrichtung ist geschlossen an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, bei Fortbildungsveranstaltungen der erzieherisch tätigen Mitarbeiter/innen und in den Ferien. Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben.
2. Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.
3. Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung, behördlicher Anordnung, Streiks, dienstlicher Verhinderung, usw.) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 6 Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

1. Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag, gegebenenfalls zusätzlich ein Essensgeld erhoben. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird.

Die monatlichen Beiträge sind in der Anlage 1 enthalten. Anlage 1 ist wesentlicher Bestandteil der Benutzungsordnung.

Die jeweilige Gebühr wird zum 15. eines Monats fällig und ist für 11 Monate zu entrichten, für den Monat August ist keine Gebühr fällig. Die Benutzungsgebühren erhöhen sich jährlich um ca. 3 %. Eine Änderung der Beiträge bleibt vorbehalten.

2. Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.

3. Der Elternbeitrag ist auch für die Ferien der Einrichtung und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.

§ 7 Versicherung, Haftung

1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert

a) auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,

b) während des Aufenthalts in der Einrichtung,

c) während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).

2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.

3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechselung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

1. Sollte das Kind einen oder mehrere Tage die Einrichtung nicht besuchen können, ist das Betreuungspersonal zu benachrichtigen. Detaillierte Regelungen hierzu trifft die jeweilige Einrichtung in ihrer Konzeption.

2. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung nach einer Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz maßgebend.

3. Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass ein Kind die Tageseinrichtung nicht besuchen darf, wenn

a) es an einer schweren Infektion erkrankt ist, z.B. Diphtherie oder Brechdurchfall,

b) eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, z.B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Hepatitis, Handmundfuß-Krankheit,

c) es unter Kopflaus- und Kräzelmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,

d) es an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

4. Auch bei unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber und Ähnlichem dürfen die Kinder die Tageseinrichtung nicht besuchen.

5. Damit die Tageseinrichtung die erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen treffen kann, ist das Auftreten einer entsprechenden ansteckenden Krankheiten sind die unter § 8 Nummer 3 aufgeführt sind, von den Personensorgeberechtigten unverzüglich mitzuteilen.

6. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Tageseinrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur ausnahmsweise und nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten, auf ärztliche Anordnung von der Einrichtungsleitung verabreicht. Die Einrichtung ist nicht zur Übernahme dieser Aufgabe/Betreuung verpflichtet.

7. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 9 Datenschutz

1. Zur Aufnahme der Kinder in eine Kindertageseinrichtung ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erforderlich. Die Erhebung, Verarbeitung (Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen) und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

2. Für den Auftrag der Beobachtung und Dokumentation zur individuellen Entwicklungsbegleitung und Förderung des Kindes im Rahmen des Orientierungsplans und insbesondere zur Umsetzung der Verwaltungsvorschrift zur Einschulungsuntersuchung werden in den Tageseinrichtungen fachlich geprüfte Datenschutzverfahren angewandt, auf die im Kontext des Aufnahmegesprächs hingewiesen werden.

§ 10 Aufsicht

1. Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben. Auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Dies ist bei Kindern im Schulalter nicht erforderlich.

3. Kinder, die sich vor oder nach der Übergabe oder außerhalb der Öffnungszeiten auf dem Grundstück der Tageseinrichtung befinden, unterstehen grundsätzlich nicht der Aufsichtspflicht des Personals der Tageseinrichtung.

4. Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit den Personensorgeberechtigten (z.B. Festen, Ausflügen) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere schriftliche Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 11 Elternbeirat/Erziehungspartnerschaft und Elternbeteiligung

1. Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.
2. Zum Wohle des Kindes sind ein wertschätzender Umgang und eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen pädagogischen Fachkräften und Personensorgeberechtigten unerlässlich. Diese bedarf insbesondere der regelmäßigen Teilnahme an Elternabenden, an Entwicklungsgesprächen und sonstigen Veranstaltungen und der Mitgestaltung der Eingewöhnungszeit sowie des täglichen Übergangs zwischen dem Elternhaus und der Tageseinrichtung.
3. Die Personensorgeberechtigten tragen dafür Sorge, dass
 - a) die Kinder der Jahreszeit und der Aktivität der Tageseinrichtung angemessen gekleidet sind,
 - b) Kleidungsstücke mit dem voll ausgeschriebenen Namen versehen sind.

§ 12 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Schwörstadt, den 3. Dezember 2020



Christine Trautwein-Domschat
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.